

Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

wie wir in unserem [Beitrag vom 23.8.2013](#) berichtet haben, hat der VwGH in einer richtungweisenden Entscheidung (man könnte geneigt sein, von einer „landmark decision“ zu sprechen) erkannt, dass bei kurzfristigen Dienstnehmerentsendungen das Prinzip des wirtschaftlichen Arbeitgebers gelten soll. Dies ist konträr zur Ansicht der Finanzverwaltung, welche grundsätzlich von der Maßgeblichkeit des zivilrechtlichen Arbeitgebers ausgeht.

Bislang war – soweit im Ausland keine Betriebsstätte bestand – die Frage zu beantworten, ob die Entsendung eine Dauer von 183 Tagen überschritten hat. Nach dem VwGH-Erkenntnis gilt dies bei Entsendungen nicht mehr (Sonderfälle werden wohl Deutschland bei gewerblicher Arbeitskräfteüberlassung und die Schweiz sein). Der Entsendestaat bekommt daher auch bei kurzfristigen Entsendungen das Besteuerungsrecht und in Österreich ist eine Entlastung von der Besteuerung vorzunehmen (Freistellung unter Progressionsvorbehalt oder Anrechnung). Umgekehrt wird Österreich in solchen Konstellationen das Besteuerungsrecht wahrnehmen.

Erfreulich ist die Tatsache, dass die österreichische Rechtsansicht nun auf eine Linie mit jener der meisten anderen Staaten gebracht wird und so Doppelbesteuerungen vermieden werden.

Die Finanzverwaltung wird sich – wohl auch mangels Alternativen – der Rechtsauffassung des VwGH anschließen müssen. Klarzustellen wird auch sein, wie mit Fällen umgegangen wird, die in der Vergangenheit nach der bisherigen Praxis behandelt wurden. Zu beachten ist auch, dass bei „Aktivleistungen“ im Ausland die 183-Tage-Regel sehr wohl weiterhin Bestand hat.

Weiters hat der EuGH in der Rechtssache Le Crédit Lyonnais eine maßgebliche Entscheidung betreffend die Ermittlung des „Vorsteuerschlüssels“ bei Banken getroffen, der rein nach den Umsätzen des Stammhauses zu berechnen ist.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der September Ausgabe unserer TaxNews.

Ihr

Georg Erdélyi

Inhalt

EuGH: Vorsteuerschlüssel ohne Umsätze ausländischer Zweigniederlassungen!	3
Czech Republic: Business Trips of Foreigners Are Not Illegal.....	4
Neuer Straftatbestand bei Erschwerung finanzpolizeilicher Maßnahmen.....	5
Kein Vorsteuerabzug für unentgeltliche Skilehrer-Unterkünfte	6
Neue Verrechnungspreisvorschriften in der Ukraine	7
VwGH zu nicht wesentlich beteiligtem Gesellschafter-Geschäftsführer	8
Zuschreibung in Folge von Wertverschiebungen durch eine Umgründung.....	9
Hotelzimmer als abkommensrechtliche Betriebsstätte?	10
Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld	11
Gruppenbesteuerung – Nachversteuerung der Firmenwertabschreibung bei Umgründungen	12
Steuertermine im Oktober 2013.....	13
World Tax Advisor.....	13
FTT Newsletter	14
Veröffentlichungshinweis.....	14
Veranstaltungshinweise.....	14

EuGH: Vorsteuerschlüssel ohne Umsätze ausländischer Zweigniederlassungen!

Überblick. In einem aktuellen Urteil hatte der EuGH die Frage zu entscheiden, ob der Vorsteuerschlüssel auf Basis der nationalen oder weltweiten Umsätze des Steuerpflichtigen zu berechnen ist. Der Gerichtshof kam zum Ergebnis, dass Umsätze ausländischer Zweigniederlassungen im Rahmen der Berechnung des Vorsteuerschlüssels der Hauptniederlassung nicht zu berücksichtigen sind (EuGH 12. 9. 2013, C-388/11, Le Crédit Lyonnais)

Hintergrund. Nach der MwStSystRL steht ein Vorsteuerabzug grundsätzlich nur auf jene Eingangsleistungen zu, die in Zusammenhang mit steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen stehen. Erbringt ein Unternehmen nun sowohl steuerpflichtige als auch unecht steuerfreie Ausgangsumsätze, kann der Vorsteuerabzug für allgemeine Eingangsleistungen auf Basis eines Vorsteuerschlüssels („pro-rata-Satz“) vorgenommen werden. Ist ein Unternehmen in mehreren Staaten mittels Zweigniederlassungen tätig, stellt sich die Frage, ob der Vorsteuerschlüssel auf Basis der weltweiten Umsätze oder aber für jedes Land getrennt zu ermitteln ist.

Sachverhalt. Eine französische Bank wollte für die Berechnung des Vorsteuerschlüssels für die französische Hauptniederlassung die steuerpflichtigen Umsätze mitberücksichtigen, die ihre ausländischen Zweigniederlassungen erbracht hatten, da sie dadurch eine höhere Vorsteuerabzugsquote erzielt hätte. Das französische Gericht hegte Zweifel an der korrekten Auslegung der MwStSystRL und legte den Sachverhalt dem EuGH zur Beurteilung vor.

EuGH: „stand-alone“-Betrachtung. Der EuGH spricht sich gegen eine globale Betrachtung aus. Der Gerichtshof führt als Begründung an, dass die Modalitäten der Berechnung des Vorsteuerabzugsrechts in den Geltungsbereich des nationalen Mehrwertsteuerrechts fallen. Die MwStSystRL folge im Bereich der Vorsteuerabzugsregelung einem „Territorialitätsprinzip“. Dies sieht der EuGH auch darin bestätigt, dass die Art der Rückzahlung der Vorsteuer (durch Veranlagung oder Erstattung) sich ausschließlich danach richtet, wo der Steuerpflichtige eine feste Niederlassung hat. Eine Gesellschaft gilt daher für Zwecke der im Staat einer Zweigniederlassung ausgeübten Tätigkeiten als im Staat der Zweigniederlassung „niedergelassen“. Es ist daher Sache der festen Niederlassung, das Vorsteuerabzugsrecht im Staat der Zweigniederlassung auszuüben. Da die Modalitäten der Berechnung des pro-rata-Satzes ein wesentlicher Bestandteil der Vorsteuerabzugsregeln sind, können nach Ansicht des EuGH bei der Berechnung des pro-rata-Satzes der Hauptniederlassung die Umsätze der

festen Niederlassungen des Steuerpflichtigen in anderen Staaten nicht berücksichtigt werden. Dieses Ergebnis gilt gleichermaßen für Zweigniederlassungen in anderen EU-Mitgliedstaaten als auch in Drittstaaten. Abschließend betont der EuGH, dass den Unternehmen für Zwecke der Optimierung die Möglichkeit offen steht, ihre Organisationsstruktur und ihre Geschäftsmodelle – auch unter Berücksichtigung steuerlicher Gesichtspunkte – frei zu wählen.

Fazit. Der Vorsteuerschlüssel für allgemeine Eingangsleistungen der Hauptniederlassung ist ohne Berücksichtigung der Umsätze ausländischer Zweigniederlassung zu ermitteln. Jede feste Niederlassung ist daher für Zwecke des Vorsteuerabzugs nach Ansicht des EuGH als fiktiver Steuerpflichtiger und damit „stand-alone“ zu behandeln. Dies ist auch bei Anwendung des § 12 Abs 5 UStG zu berücksichtigen.

Handlungsmöglichkeiten. Das Urteil ist in der Praxis insbesondere für Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen bedeutend, da diese häufig mittels Zweigniederlassungen grenzüberschreitend tätig sind und regelmäßig sowohl steuerpflichtige als auch unecht steuerfreie Umsätze erbringen. Ob diese Auslegung zu einem für den Steuerpflichtigen negativen oder positiven Ergebnis führt, hängt von der jeweiligen Einzelfallsituation ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Entscheidend für die Quote der abzugsfähigen Vorsteuern kann dabei sein, ob Ausgangsumsätze der Hauptniederlassung oder der ausländischen Zweigniederlassung zuzurechnen sind. Eine relevante Folge dieses Urteils für den Finanzsektor ist, dass Finanzdienstleistungen, die durch in Drittstaaten ansässige Zweigniederlassungen an in Drittstaaten ansässige Personen erbracht werden (grds Vorsteuerabzugsrecht nach § 12 Abs 3 Z 4 lit c UStG), zu keinem Vorsteuerabzugsrecht bei allgemeinen Eingangsleistungen der Hauptniederlassung führen können. Es kann daher umsatzsteuerlich von Vorteil sein, die Aktivitäten im Drittland nicht in Form einer Zweigniederlassung, sondern in Form einer ausländischen Tochtergesellschaft zu organisieren, weil in diesem Fall die gesamte Refinanzierungstätigkeit der inländischen Muttergesellschaft für die im Drittland ansässige Tochtergesellschaft als Umsatz gilt, der zum Vorsteuerabzug berechtigt.



Karoline Spies
kspies@deloitte.at

Czech Republic: Business Trips of Foreigners Are Not Illegal

Overview. Employers will no longer have to be afraid of sanctions if they decide to send their foreign employees on a business trip within the Czech Republic.

Position of the Ministry of Labor and Social Affairs. Since January 2012, the Czech Ministry of Labor and Social Affairs has claimed that any business trips of foreigners working in the Czech Republic on the basis of a work permit are considered an illegal performance of work assignments. The Ministry based its assessment on the fact that the work permit is issued only for the specific place of employment and any work assignment outside this location is considered illegal, including business trips.

Decision of the Supreme Administrative Court. In August 2013, the Czech Supreme Administrative Court refused such interpretation based on the following case:

A Ukrainian citizen was employed by a Prague construction firm and was issued a work permit for the performance of work in Prague. However, he was later sent on a short-term business trip to a construction site in another Czech region. After an inspection at the construction site, deportation proceedings were initiated for the Ukrainian citizen due to an illegal performance of work.

The principal argument of the administrative body related to the fact that the foreigner, as well as his employer, circumvented the law when they obtained a work permit in a region that is not faced with unemployment and in which it is common practice for work permits – even for less-qualified work positions – to be issued, whilst employees are subsequently sent to work in regions with a high unemployment rate.

The Czech Supreme Administrative Court argued that there is currently no legal provision that regulates the time-limited secondment of a foreigner outside the place of work defined in the work permit. Pursuant to the Czech Charter of Fundamental Rights and Basic Freedoms, every individual is allowed to do anything that is not forbidden by law. Accordingly, foreigners cannot be limited in terms of being sent on a business trip.

Conclusion. Companies shall thus no longer be sanctioned for sending their foreign employees on business trips within the Czech Republic. Nevertheless, employers should provide their employees with a travel order. This issue will also be further dealt with in the forthcoming amendment to the Czech Employment Act, which re-introduces a provision related to business trips of foreigners. In line with this provision, it will be possible to send a foreigner on a business trip if this corresponds to the nature of the foreigner's work assignment.



Miroslav Mejtský
mmejtsky@deloittece.com

Neuer Straftatbestand bei Erschwerung finanzpolizeilicher Maßnahmen

Überblick. Mit dem AbgÄG 2012 wurde ein neuer Straftatbestand eingeführt, der die vorsätzliche Erschwerung, Verhinderung und das Verletzen von Mitwirkungspflichten bei finanzpolizeilichen Maßnahmen unmittelbar sanktioniert.

Bisherige Rechtslage. Bislang konnte die Finanzpolizei die Verletzung von Mitwirkungspflichten (zB. Verweigerung der Preisgabe von angeforderten Informationen oder des Zutritts zu bestimmten Betriebsräumlichkeiten) eines Betroffenen lediglich mit einer Zwangsstrafe sanktionieren. Eine solche ist (falls nicht Gefahr im Verzug) zunächst schriftlich und in konkreter Höhe anzudrohen (VwGH 23.5.2012, 2011/17/0253). Außerdem ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zur Erbringung der von ihm geforderten Leistung einzuräumen. Die angedrohte Höhe gilt dabei hinsichtlich etwaiger Änderungen der Strafe als Höchstgrenze und führt bei nachträglichen Überschreiten des angedrohten Betrags seitens der Finanzverwaltung zur Rechtswidrigkeit der Zwangsstrafe.

Die Intention dieser Regelung liegt grundsätzlich darin, den Betroffenen zum entsprechenden gesetzeskonformen Handeln zu zwingen, weshalb die verhängten Geldstrafen erst bei beständigem Ungehorsam die Obergrenze von EUR 5.000 erreichen dürfen.

Neue Sanktionierung als Finanzordnungswidrigkeit. Durch die Einführung der neuen Strafbestimmung (§ 51 Abs 1 lit e FinStrG) ist nunmehr keine (schriftliche) Androhung nötig; auch bei der Bemessung der Strafhöhe ist keine „gestaffelte“ Festsetzung entsprechend der Dauer des pflichtwidrigen Verhaltens erforderlich. So kann die maximale Strafhöhe iHv EUR 5.000 bei Vorliegen entsprechender Erschwerungsgründe wesentlich schneller ausgereizt werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Pflicht zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens der Betroffene zunächst auf seine Zuwiderhandlung hinzuweisen ist; erst wenn der Abgabepflichtige nach dem Hinweis in seiner Verhaltensweise verharrt, sollte von vorsätzlichem Verhalten auszugehen sein.

Aufgrund der Unzulässigkeit einer Doppelbestrafung kommt die gleichzeitige Verhängung einer Zwangsstrafe grundsätzlich nicht in Betracht. Lediglich wenn eine Zwangsstrafe wirkungslos geblieben ist, kann in weiterer Folge bei Verharren des Abgabepflichtigen eine Bestrafung aufgrund einer Finanzordnungswidrigkeit erfolgen (Vgl UFS, GZ FSRV/0001-L/09 vom 6.10.2011). Die Beweislast für die Zulässigkeit einer Zwangsstrafe oder

Finanzordnungswidrigkeit liegt grundsätzlich bei den Behörden.

Fazit. Durch die Einführung des neuen Tatbestandes im Rahmen der Finanzordnungswidrigkeit wurde den Finanzbehörden ein wesentlich effektiveres Zwangsinstrument zur Mitwirkung bei finanzpolizeilichen Maßnahmen gewährt. Im Lichte der Vielzahl an Einsätzen der Finanzpolizei bleibt abzuwarten, wie sich der neue Straftatbestand in der Praxis auswirken wird.



Robert Rzeszut
rrzeszut@deloitte.at

Kein Vorsteuerabzug für unentgeltliche Skilehrer-Unterkünfte

Überblick. Nach Ansicht des VwGH ist es – anders als im Gastgewerbe – nicht im überwiegenden betrieblichen Interesse einer Skischule, Skilehrer in vor Ort unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnräumen unterzubringen. Vielmehr wird damit ein privates Interesse des Dienstnehmers bedient, wodurch die durch die Skischule aufgebrauchte Miete der Eigenverbrauchsbesteuerung unterliegt.

Sachverhalt. Eine Skischule stellt der überwiegenden Anzahl der bei ihr beschäftigten Skilehrer eine Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung. Hierfür mietet sie Räumlichkeiten von Beherbergungsbetrieben an und macht von diesen Eingangsrechnungen die Vorsteuer geltend. Im Instanzenzug war fraglich, ob diese unentgeltliche Leistung gegenüber den Skilehrern als Eigenverbrauch anzusehen ist.

Hintergrund. Gemäß § 3a Abs 1a UStG ist die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, sowie die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen durch den Unternehmer für den Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen, einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt. Eine derartige Leistung liegt vor, wenn eine Sachzuwendung primär der Deckung eines privaten Bedarfes des Arbeitnehmers dient. Leistungen, die zwar für Arbeitnehmer bestimmt sind, aber dem überwiegenden Interesse des Arbeitgebers dienen oder bei denen dem Arbeitnehmer kein verbrauchsfähiger Nutzen übertragen wird, fallen nicht unter den Leistungstatbestand. So sind beispielsweise Unternehmer im Gastgewerbe aufgrund langer oder untypischer Arbeitszeiten sowie Wochenend- und Feiertagsarbeit daran interessiert, ihrem Personal Verpflegung und Unterkunft zu gewähren, sodass solche Zuwendungen im überwiegenden betrieblichen Interesse liegen (vgl VwGH, 23.02.2010, 2007/15/0073).

Argumente der Skischule. Die Skischule argumentierte, dass es in ihrem Interesse läge, wenn die Skilehrer am Dienstort wohnen, um eine leichtere Erreichbarkeit und Unabhängigkeit von starren Dienstzeiten sowie die Teilnahme an Abendveranstaltungen und Siegerehrungen zu gewährleisten. Darüber hinaus würde – ebenso wie im Gastgewerbe – auch bei Skilehrern kein genereller Wohnbedarf gedeckt, sondern ein durch die unternehmerische Tätigkeit der Skischule hervorgerufener zusätzlicher Wohnbedarf. Damit sei der Tatbestand des Eigenverbrauches nicht verwirklicht.

Ansicht des VwGH. Der Unterricht der Skilehrer erfolgt innerhalb der Öffnungszeiten der Seilbahnbetriebe. Auch unter Berücksichtigung der Vor- und Nachbearbeitungszeiten der Skikurse sowie des Besuchs von zwei Winterfesten, kommt es zu keiner – dem Gastgewerbe vergleichbaren – langen oder untypischen Arbeitszeit, welche eine Unterkunft in der Nähe der Skischule erfordern würde. Weiters kommt hinzu, dass die beschwerdeführende Skischule nicht für alle ortsfremden Skilehrer Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung stellt. Demnach ist es zumindest einigen Skilehrern möglich, für eine (preisadäquate) eigene Unterkunft zu sorgen, ohne dass hierfür die Unterstützung des Arbeitgebers erforderlich wäre. Auch die Tatsache, dass die Skilehrer ihren Lebensmittelpunkt nicht an die Dienstunterkunft verlegen, bewirkt nicht, dass die Zurverfügungstellung der Unterkunft im überwiegenden Interesse des Dienstgebers erfolgt (VwGH, 23.1.2013, 2010/15/0051).

Fazit. Auf Basis dieses Erkenntnisses haben Skischulen (sowie Betriebe jeglicher Branche, wo die Beherbergung von Dienstnehmern nicht im überwiegenden betrieblichen Interesse liegt) nun auch die Umsatzsteuer auf Mietentgelte für Dienstnehmerwohnungen zu tragen. Steht eine Unterkunft im Eigentum des Unternehmers (und hat er damit keine Miete an einen Dritten abzuführen), ist der Normalwert als Bemessungsgrundlage des Eigenverbrauchs heranzuziehen. Eine Möglichkeit, um dieser zusätzlichen Liquiditätsbelastung zu entgehen wäre, den Dienstnehmern die Wohngelegenheit nicht unentgeltlich, sondern gegen (fremdübliche) Miete zur Verfügung zu stellen.



Birgit Breyner
bbreyner@deloitte.at

Neue Verrechnungspreisvorschriften in der Ukraine

Überblick. Die neuen Verrechnungspreisvorschriften in der Ukraine sind mit dem 1.9.2013 in Kraft getreten. Nachstehend werden die wichtigsten Neuerungen dargestellt.

Aufbau. Das neue Verrechnungspreisgesetz enthält detaillierte Vorschriften, die an die OECD Verrechnungspreisrichtlinien und den Fremdvergleichsgrundsatz angelehnt sind. Im Detail sind dies Regelungen zur Definition von verbundenen Personen, Verrechnungspreismethoden, Dokumentationsanforderungen und Vorabverständigungsverfahren. Österreichische Unternehmen sind unter anderem betroffen, wenn ein direktes oder indirektes Beteiligungsverhältnis von zumindest 20% mit einem ukrainischen Unternehmen besteht („verbundenes Unternehmen“). Darüber hinaus besteht eine Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von UAH 50 Mio/ca EUR 4,6 Mio für alle Transaktionen pro Vertragspartner und Jahr.

Verrechnungspreismethoden. Steuerpflichtige können auf die fünf international bekannten Verrechnungspreismethoden (Preisvergleichsmethode, Wiederverkaufspreismethode, Kostenaufschlagsmethode, Nettomargenmethode und die Gewinnaufteilungsmethode) zurückgreifen. Der Preisvergleichsmethode wird der Vorrang eingeräumt, wobei schon eine Vergleichstransaktion als ausreichend angesehen wird. Im Rahmen der gewinnorientierten Methoden sind grundsätzlich mindestens drei vergleichbare Transaktionen für die Berechnung von Bandbreiten erforderlich. Erfreulich ist, dass die ukrainische Finanzverwaltung in Betriebsprüfungen nicht auf Informationen zurückgreifen darf, die nicht öffentlich zugänglich sind. Große Unternehmen (jährliche Steuerzahlungen höher als UAH 12 Mio/ca EUR 1,1 Mio oder Umsatz höher als UAH 500 Mio/ca EUR 46,7 Mio) können nun Advance Pricing Agreements mit der ukrainischen Finanzverwaltung abschließen.

Dokumentationserfordernisse. Eine verpflichtende, elektronische Meldung der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen über der Wesentlichkeitsgrenze ist bis 1. Mai des Folgejahres in ukrainischer Sprache an die Finanzverwaltung zu machen. Der genaue Inhalt dieser Meldung wird von der Finanzverwaltung noch festgelegt. Die Strafe für die Unterlassung der Meldung beträgt 5 % des zu meldenden Transaktionsvolumens, also zumindest UAH 2,5 Mio/ca EUR 234.000.

Fristen und Strafen. Der Steuerpflichtige ist im Rahmen der Steuererklärung noch nicht zur Vorlage einer

Verrechnungspreisdokumentation verpflichtet. Auf Anfrage der Finanzverwaltung haben große Unternehmen jedoch eine Vorlagefrist von zwei Monaten zu beachten. Diese hat dann Informationen unter anderem über Funktionen und Risiken, die eingesetzten Vermögenswerte, die Auswahl einer geeigneten Verrechnungspreismethode sowie eine Angemessenheitsanalyse zu beinhalten. Alle anderen Unternehmen müssen Unterlagen zu der Preisgestaltung bzw eine formlose Verrechnungspreisdokumentation innerhalb eines Monats nach Anfrage vorlegen. Da sich die Strafe für die Nichtvorlage der Verrechnungspreisdokumentation für große Unternehmen im Moment auf ca UAH 121.800/ca EUR 11.400 (100 Mindestmonatsgehälter per Dezember 2013) beläuft, ist deren zeitnahe Erstellung jedenfalls ratsam.

Übergangsregelungen. Das Gesetz sieht keine expliziten Übergangsfristen vor. Jene Steuerzahler, die unter die neuen Regelungen fallen, sollten daher obige Transaktionen melden und bereit sein, eine Verrechnungspreisdokumentation vorzulegen. Die genannten Strafzuschläge kommen bereits ab dem 1.5.2014 zur Anwendung.

Fazit. Die neuen Verrechnungspreisvorschriften der Ukraine sind verstärkt an die OECD Verrechnungspreisrichtlinien angelehnt, bergen jedoch noch einige offene Detailfragen, deren Erläuterung vom Gesetzgeber bzw der Finanzverwaltung abzuwarten ist. Aufgrund der relativ hohen Strafzuschläge und zur Vorbereitung für kommende Betriebsprüfungen sollten sich österreichische Unternehmen mit Verrechnungspreisanknüpfungspunkten in der Ukraine rasch mit den umfangreichen Neuerungen vertraut machen.



Anna Pereguda
apereguda@deloitte.com

VwGH zu nicht wesentlich beteiligtem Gesellschafter-Geschäftsführer

Überblick. Der VwGH erkannte in seinem Urteil vom 19.12.2012, 2010/08/0240, dass nicht wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer nicht zwingend lohnsteuer- und ASVG-pflichtig sein müssen, wenn sie trotz ihrer Beteiligung an der Gesellschaft der Generalversammlung gegenüber weisungsgebunden sind.

Ausgangslage. Ein an einer Kapitalgesellschaft beteiligter Geschäftsführer ohne Sperrminorität schließt einen „Anstellungsvertrag“ mit der Gesellschaft ab. In diesem wurde ua festgehalten, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer mit 10 % beteiligt und demnach der Generalversammlung gegenüber weisungsgebunden ist. Der Vertrag wird als freies Dienstverhältnis ausgestaltet, auf welches die arbeitsrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung finden. Eine arbeitsbezogene Weisungsbefugnis der Gesellschaft besteht daher nicht, der Geschäftsführer erbringt seine Leistungen eigenverantwortlich und frei von persönlicher Abhängigkeit. Der Geschäftsführer ist nicht an bestimmte Dienstzeiten der Gesellschaft gebunden, kann sich durch qualifizierte Personen vertreten lassen und auch Auftragsangebote ablehnen.

Anlässlich einer Prüfung der gehalts- und lohnabhängigen Abgaben wurde das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers auf Grund der nicht wesentlichen Beteiligung und der daraus resultierenden Weisungsgebundenheit gegenüber der Generalversammlung als lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis gem § 47 Abs 2 EStG qualifiziert. Aufgrund des Verweises in § 4 Abs 2 ASVG, wonach als Dienstnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne jedenfalls gilt, wer lohnsteuerpflichtig ist, wurde das Dienstverhältnis als ASVG-pflichtig eingestuft.

Aussagen des VwGH. Der VwGH hob den Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit welchem die Vollversicherung des geschäftsführenden Dienstnehmers gem § 4 Abs 2 ASVG festgestellt wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Zur Begründung führte der VwGH aus, dass für die Anknüpfung der Sozialversicherungspflicht an die Lohnsteuerpflicht ein Bescheid mit einer bindenden Wirkung vorliegen muss, welcher über die Lohnsteuerpflicht als Hauptfrage abspricht, in erster Linie also Haftungs- und Zahlungsbescheide gem § 82 EStG. Ein derartig bindender Bescheid lag im Beschwerdefall unstrittig nicht vor.

Für die Frage des Vorliegens eines lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnisses ist die Weisungsbindung auf Basis des schuldrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft relevant; das organische Weisungsrecht der Generalversammlung ist davon zu unterscheiden. Im Anstellungsvertrag war eine Weisungsbindung nicht nur nicht vereinbart, sondern ausdrücklich ausgeschlossen. Die belangte Behörde hatte auch nicht festgestellt, dass entgegen den Bestimmungen des Anstellungsvertrages persönliche Weisungen erteilt worden sind.

Fazit. Gemäß der vorherrschenden Verwaltungspraxis geht die Finanzverwaltung bei Anstellungsverträgen mit nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern stets von lohnsteuerpflichtigen und daraus resultierenden ASVG-pflichtigen Dienstverhältnissen aus. Diese Vorgehensweise ist nach den jüngsten Aussagen des VwGH kritisch zu hinterfragen. Auch wenn Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Beziehung der Generalversammlung gegenüber weisungsgebunden sind, ist nach der aktuellen Rechtsprechung die Ausgestaltung des schuldrechtlichen Anstellungsvertrages im Einzelfall maßgeblich.



Bernadette Schalko
bschalko@deloitte.at

Zuschreibung in Folge von Wertverschiebungen durch eine Umgründung

UFS. Der UFS (RV/1387-W/06) hat kürzlich zu der bis dato nicht ausjudizierten Frage, ob eine Werterhöhung durch eine steuerneutrale Verschmelzung zu einer Zuschreibungspflicht auf Gesellschafterebene führen kann, Stellung genommen. Da der der Entscheidung zu Grunde liegende Sachverhalt relativ komplex ist, stellen wir das Problem und die Lösung durch den UFS im Folgenden anhand eines vergleichbaren, aber deutlich vereinfachten Sachverhalts, dar.

Beispiel. B und C sind Schwesterngesellschaften mit A als gemeinsamer Alleingesellschafterin. B wird mit Stichtag 31.12.2012 auf C verschmolzen. Der unternehmens- und steuerrechtliche Buchwert und die historischen Anschaffungskosten der Beteiligung von A an B am 31.12.2012 betragen 100, der Verkehrswert beträgt 170. Der unternehmens- und steuerrechtliche Buchwert und der Verkehrswert der Beteiligung von A an C am 31.12.2012 betragen 100, die historischen Anschaffungskosten betragen 170.

Problem. Der Anteilstausch auf Gesellschafterebene ist bei einer Verschmelzung nach Art I UmgrStG steuerneutral. Der unternehmens- und steuerrechtliche Buchwert der untergehenden Beteiligung von A an B (100) ist auf die Beteiligung von A an C zu aktivieren. Ebenfalls zu übernehmen sind die historischen Anschaffungskosten der Beteiligung von A an B (100). Unternehmensrechtlich ist diese Vorgehensweise ebenfalls zulässig und wird im gegenständlichen Fall auch angewendet. Nach der Verschmelzung betragen daher sowohl der unternehmensrechtliche als auch der steuerrechtliche Buchwert der Beteiligung von A an C 200. Die historischen Anschaffungskosten und der Verkehrswert betragen 270. Insgesamt entsteht daher in der Beteiligung von A an C durch die Verschmelzung ein Zuschreibungspotential in Höhe von 70. Nach der Verschmelzung stellt sich die Frage, ob auf die Beteiligung an C eine Zuschreibung vorgenommen werden muss.

Lösung. Bei Beteiligungen iSd § 228 Abs 1 UGB (>20%) besteht bei Wertaufholung sowohl unternehmens- als auch steuerrechtlich eine Zuschreibungspflicht. Die Beteiligung von A an C ist dabei nach der Verschmelzung als „einheitliches“ Wirtschaftsgut zu sehen. Es erfolgt keine Trennung in „Altanteile“ und durch die Verschmelzung entstandene „Neuanteile“. Sowohl der Buchwert als auch die historischen Anschaffungskosten sind als Gesamtheit zu betrachten. Durch die Verschmelzung erhöht sich der Buchwert um 100, der Verkehrswert hingegen um 170. Es ist zwingend eine Zuschreibung in Höhe von 70 vorzunehmen. Der

UFS setzt damit die VwGH-Judikatur (2007/15/0074) konsequent um, wonach nicht der Wegfall der einzelnen Ursachen des früheren Wertverlustes, sondern die Wertaufholung an sich maßgeblich für eine Zuschreibungspflicht (bzw ein Zuschreibungswahlrecht) ist.

Praxishinweise. Jede Vermögensübertragung im Wege einer steuerneutralen Umgründung kann auf Gesellschafterebene eine Zuschreibungspflicht auslösen, wobei nicht nur unmittelbare sondern auch mittelbare Gesellschafter betroffen sein können. Vor allem bei komplexen Konzernstrukturen sollte daher vor jeder Umgründung geprüft werden, ob es bei Buchwertfortführung durch die umgründungsbedingten Wertverschiebungen zum Entstehen von Zuschreibungspotentialen bzw sogar zu Zuschreibungspflichten auf Gesellschafterebene kommen würde. Zutreffendenfalls könnte geprüft werden, ob dem durch unternehmensrechtlichen Ansatz des beizulegenden Wertes für die Anteile entgegengewirkt werden kann, da die mit der Neubewertung verbundene Gewinnrealisierung im Anwendungsbereich des UmgrStG grundsätzlich steuerneutral ist.



Martin Six
msix@deloitte.at



Verena Knapp
vknapp@deloitte.at

Hotelzimmer als abkommensrechtliche Betriebsstätte?

Überblick. Gerade im Zusammenhang mit internationalen Entsendungen stellt sich häufig die Frage, ob das ausländische Unternehmen durch den Einsatz eines Mitarbeiters in Österreich eine Betriebsstätte begründen kann. Dieser Artikel befasst sich mit aktuellen, richtungsweisenden Einzelfallentscheidungen des BMF.

Hintergrund. Eine inländische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens kann auch in der privaten Wohnung eines Mitarbeiters gelegen sein, etwa wenn sich ein büromäßig eingerichteter Arbeitsplatz in der Wohnung befindet, die österreichische Wohnadresse Kunden als Anlaufstelle bzw Kontaktadresse bekannt gegeben wird oder in der Wohnung berufsbedingte Besprechungen abgehalten werden. Für weiterführende Informationen sei auf unseren Beitrag vom 10.7.2013 verwiesen, in dem diese Thematik bereits behandelt wurde.

Sachverhalt. Eine aktuelle Anfragebeantwortung des BMF (EAS 3322) befasst sich mit der Frage, ob im Fall eines im Ausland ansässigen Alleingeschäftsführers einer inländischen GmbH, der sich an etwa 50 Tagen im Jahr für seine Geschäftsführungstätigkeit in Österreich Hotelzimmer anmietet, eine Betriebsstätte im Sinne des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) begründet wird. Der Unternehmensgegenstand der GmbH ist die Vermietung von Immobilien. Daher wurden die Hotelzimmer beispielsweise für den Abschluss von Mietverträgen, Beratungen mit der Immobilienverwaltungsgesellschaft und Konsultationen mit Immobilienmaklern genutzt. Das im konkreten Fall zur Anwendung kommende DBA mit Israel sieht eine Steuerfreistellung der Geschäftsführervergütungen in Österreich vor, wenn dem Geschäftsführer zur Ausübung seiner Funktion keine feste Einrichtung in Österreich zur Verfügung steht.

Beurteilung. Der Umstand, dass nicht immer dasselbe Zimmer in dem betreffenden Hotel angemietet wird, sowie dass die Zimmer jährlich weniger als sechs Monate genützt werden, schließt den Bestand einer festen Einrichtung nicht von vornherein aus. Auch wechselnde Räumlichkeitsnutzungen im selben Gebäude stehen einer abkommensrechtlichen Betriebsstätte nicht entgegen. Bei wiederkehrenden Nutzungen kann auch bei geringer jährlicher Nutzungsdauer eine Betriebsstätte nach DBA vorliegen. Im gegenständlichen Fall wird auch die korrespondierende Beurteilung in Israel zu beachten sein. Deshalb könnte eine steuerliche Erfassung der betreffenden Geschäftsführervergütungen in Israel ein starkes Indiz für eine Steuerfreistellungsverpflichtung in

Österreich sein. Bereits mehrfach hat das BMF die Ansicht vertreten, dass in Zweifelsfällen eine Orientierung an der steuerlichen Beurteilung des DBA-Partnerstaates zur Vermeidung internationaler Besteuerungskonflikte zweckdienlich ist. Die finale Beurteilung obliegt jedoch dem zuständigen Finanzamt im Rahmen der freien Beweiswürdigung des Sachverhaltsvorbringens.

Fazit. Eine allgemeine Beurteilung des Vorliegens einer abkommensrechtlichen Betriebsstätte ist nicht möglich, sodass der jeweilige Sachverhalt durch das zuständige Finanzamt im Einzelfall gewürdigt werden muss. Unabhängig von wie diese Beurteilung ausgeht, besteht nach Ansicht des BMF aufgrund der Verwertung der selbständigen Einkünfte im Inland eine Steuererklärungspflicht des beschränkt steuerpflichtigen Geschäftsführers. Soweit jedoch Österreich das Besteuerungsrecht durch das DBA entzogen ist, hat das BMF nun mit EAS 3329 verlautbart, dass – mangels fiskalisch sinnvoller Bedeutung und unter bestimmten Voraussetzungen – keine Bedenken bestehen, wenn keine Einkommensteuererklärung eingereicht wird.



Alexandra Fölsner
aamidei@deloitte.at



Michaela Burgstaller-Donner
mburgstallerdonner@deloitte.at

Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld

Überblick. Mit BGBl I 2013/117 kam es zu einigen Änderungen für Bezieher von Kinderbetreuungsgeld, welche vorwiegend mit 1.1.2014 in Kraft treten werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht einerseits ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Karenz (Verhältnis Arbeitgeber – Arbeitnehmer), andererseits aber auch ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (Verhältnis Staat – Eltern). Nach derzeitiger Rechtslage können Eltern zwischen insgesamt fünf Bezugsvarianten von Kinderbetreuungsgeld wählen. Da die Wahl der „richtigen“ Kinderbetreuungsgeldvariante oftmals eine große Herausforderung für (werdende) Eltern darstellt, hat der Gesetzgeber mit der Neuregelung versucht, Verbesserungen und Vereinfachungen zu schaffen.

Erhöhung der Zuverdienstgrenze. Prinzipiell hängt die Zuverdienstgrenze von der Wahl der Kinderbetreuungsgeldvariante ab. Bei den Pauschalvarianten kommt entweder die starre Zuverdienstgrenze iHv EUR 16.200 pa, oder die höhere individuelle Zuverdienstgrenze iHv 60 % der Einkünfte aus dem letzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, zur Anwendung. Demgegenüber gilt beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ausschließlich eine starre Zuverdienstgrenze iHv EUR 6.100 pa. Mit der Neuregelung wird die Zuverdienstgrenze des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes mit 1.1.2014 auf EUR 6.400 pa erhöht. Festzuhalten gilt, dass sich – genauso wie bisher auch – die Zuverdienstgrenze auf alle vier Haupteinkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb und nichtselbständige Arbeit) erstreckt. Alle anderen Einkunftsarten (zB Vermietung und Verpachtung) zählen daher nicht als Zuverdienst und sind für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld nicht schädlich.

Änderung der gewählten Variante. Derzeit ist es nicht möglich, die einmal gewählte Bezugsvariante im Nachhinein wieder abzuändern. Dies hat vor allem dann gravierende Auswirkungen, wenn versehentlich am Antragsformular eine falsche Variante angekreuzt wurde. Um diese negativen Konsequenzen zu beseitigen, soll es hinkünftig möglich sein, innerhalb von 14 Kalendertagen ab erstmaliger Antragstellung einen Wechsel der Bezugsvariante vorzunehmen. Hierzu muss eine schriftliche Eingabe an den zuständigen Krankenversicherungsträger erfolgen. Ein neuerlicher Wechsel ist dann jedoch nicht mehr möglich.

Einschränkungen des Anspruchszeitraums. Bisher gelten alle Einkünfte, die während des Kinderbetreuungsgeldanspruchszeitraumes steuerlich anfallen, als Zuver-

dienst und sind daher bei der Berechnung der Zuverdienstgrenze mit zu berücksichtigen. Nach derzeitiger Rechtslage stellt ein Kalendermonat dann einen Anspruchszeitraum dar, wenn an mehr als 23 Kalendertagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. Wird diese Grenze überschritten, gelten alle Einkünfte, die in diesem Monat steuerlich anfallen, als Zuverdienst. Dadurch laufen in der Praxis va gut verdienende Eltern Gefahr, die Zuverdienstgrenze zu überschreiten und das Kinderbetreuungsgeld für den ganzen Monat zu verlieren. Im Zuge der Neuregelung gelten als Anspruchsmonate nur jene, in denen an allen Kalendertagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. Dadurch sollen die Rumpfmonate (die durch die „23-Tage-Regel“ entstanden sind) und die damit zusammenhängenden Probleme eliminiert werden.

Conclusio. Obzwar das Ziel des Gesetzgebers, nämlich eine Vereinfachung der Regelungen des Kinderbetreuungsgeldes, nicht zwingend erreicht wurde, geht die Neuregelung durchaus in die richtige Richtung. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob hinkünftig noch weitere Vereinfachungen (va im Zusammenhang mit der Flexibilisierung der Zuverdienstgrenzen) folgen.



Bernhard Geiger
bgeiger@deloitte.at

Gruppenbesteuerung – Nachversteuerung der Firmenwertabschreibung bei Umgründungen

Überblick. Durch das Abgabensicherungsgesetz 2007 wurde bei bestimmten Konstellationen eine Nachversteuerungspflicht für bereits geltend gemachte Fünfzehntelbeträge aus der Firmenwertabschreibung (kurz „FWA“) eingeführt. Nachfolgend sollen diese Regelungen kurz dargestellt und die Folgen anhand eines Beispiels aufgezeigt werden.

Ausgangslage. In bestimmten Fällen ist im Rahmen einer Unternehmensgruppe eine FWA auf Beteiligungen zulässig. Der ermittelte Firmenwert bzw die Beteiligung ist auf fünfzehn Jahre verteilt steuerwirksam abzuschreiben und der strl Beteiligungsbuchwert verringert sich entsprechend. Ist in einem Wirtschaftsjahr auch eine Teilwertabschreibung vorzunehmen, so mindert diese ebenfalls sofort den strl Buchwert. Der Abwertungsaufwand ist aufgrund Gruppenzugehörigkeit nicht steuerwirksam. In solch einem Fall ist maximal der Betrag des jährlichen Firmenwert-Fünfzehntels steuerlich abzugsfähig.

Nachversteuerung. Geht die Beteiligung, auf welche eine FWA vorgenommen worden ist, umgründungsbedingt unter bzw wird sie zur Abfindung von Anteilshabern verwendet, endet zunächst in diesem Jahr die FWA. Zudem hat eine steuerwirksame Nacherfassung der bislang abgesetzten Fünfzehntelbeträge zu erfolgen. Diese Nachversteuerung tritt jedoch nur insofern ein, als der Nacherfassungsbetrag im Differenzbetrag zwischen strl Buchwert und Verkehrswert der abgeschriebenen Beteiligung Deckung findet. Die Nachversteuerung hat durch die Gesellschaft, welche die FWA geltend gemacht hat bzw dessen Rechtsnachfolger zu erfolgen.

Beispiel. A GmbH erwirbt B GmbH am 1.1.X1 um 3.000, bildet eine Unternehmensgruppe und schreibt einen Firmenwert iHv 1.500 an B GmbH steuerlich über 15 Jahre ab. In X5 erfolgt eine Teilwertabschreibung der B GmbH auf 1.800. Mit Verschmelzungstichtag 31.12.X8 wird B GmbH auf A GmbH verschmolzen, der Verkehrswert der B GmbH beträgt (a) 1.500 (b) 1.300 (c) 1.700.

Unternehmensrechtlich erfolgt in X5 eine erfolgswirksame Abschreibung der ursprünglichen Anschaffungskosten um 1.200 auf 1.800. Der steuerliche Buchwert verringert sich durch Geltendmachung eines weiteren FW-Fünfzehntels in X5 zunächst auf 2.500 (somit wurden bislang 5/15 FWA abgesetzt). Zudem ist der Buchwert auch steuerlich auf den aktuellen Verkehrswert von 1.800 abzustocken. Aufgrund der Unternehmensgruppe

ist diese Abstockung steuerneutral. Im Rahmen der strl Mehr-Weniger-Rechnung ist daher ein Aufwand von 1.100 zu neutralisieren (UGB-Abschreibung von 1.200 abzgl 1/15 FWA von 100).

Da die B GmbH per 31.12.X8 verschmolzen wird, ist letztendlich in X8 eine FWA abzusetzen. Der steuerliche Buchwert der Beteiligung an der B GmbH beträgt in X8 somit 1.500 (Buchwert von 1.800 aus X5 abzgl FWA von 100 in X6, X7 und X8). Aufgrund der Verschmelzung können noch offene Fünfzehntel nicht mehr abgesetzt werden. Weiters hat eine Nachversteuerung bereits abgesetzter Fünfzehntelbeträge zu erfolgen. Bei den unterschiedlichen Sachverhaltsannahmen hinsichtlich des Verkehrswertes der Anteile an der B GmbH ergeben sich gem UmgrStR (Rz 352a) folgende Konsequenzen:

Im Fall a) entspricht der Verkehrswert dem strl Buchwert und es kommt zu keiner Nachversteuerung von abgesetzten Fünfzehntel.

Im Fall b) liegt der Verkehrswert unter dem strl Buchwert und es liegt ebenfalls kein Fall einer Nachversteuerung von abgesetzten Fünfzehntel vor.

Im Fall c) liegt der Verkehrswert über dem strl Buchwert. Zur Nachversteuerung gelangt jener Betrag an abgesetzten Fünfzehntel, welcher im Unterschiedsbetrag zwischen strl Buchwert und Verkehrswert Deckung findet. Gegenständlich sind daher 200 (Verkehrswert 1.700 – strl Buchwert 1.500 = 200) von insgesamt geltend gemachten Fünfzehntel iHv 800 (8/15 FWA von X1-X8) nachzuversteuern.

Fazit. Durch Umgründungsvorgänge kann es in der Unternehmensgruppe zum Untergang der Firmenwertabschreibung und gleichzeitig zu einer Nachversteuerung bereits abgesetzter Fünfzehntel kommen. Die Rechtsfolgen von Umgründungen im Hinblick auf Firmenwertabschreibungen sind daher sorgfältig zu planen und im Auge zu behalten.



Christoph Riegler
criegler@deloitte.at

Steuertermine und Veröffentlichungshinweise

Steuertermine im Oktober 2013

Am 15.10.2013 sind ua fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für August 2013.
- **Normverbrauchsabgabe** für August 2013.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für August 2013.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für August 2013.
- **Werbeabgabe** für August 2013.
- **Lohnsteuer** für September 2013
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfen- ausgleichsfonds für September 2013.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für September 2013.
- **Kommunalsteuer** für September 2013.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für September 2013.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für September 2013.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für September 2013.

Am 31.10.2013 ist fällig (soweit erforderlich):

- **Stabilitätsabgabe samt Solidarbeitrag** für das vierte Quartal 2013 und **Jahreserklärung 2013** (elektronisch einzubringen).

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 13.9.2013 behandelt insbesondere die Veröffentlichung eines BMF-Entwurfes des einer Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung in Deutschland, die Absehbarkeit der Abänderung des besonderen Steuerregimes der Maquiladora-Industrie in Mexiko, Argentinien's neue Besteuerungsregelungen für Beteiligungserträge und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen, Qinhai's veröffentlichte Richtlinien zur Einkommensteuerbegünstigungen für hochqualifizierte Expatriates in China, Frankreich's Update der schwarzen Liste unkooperativer Staaten, Italien's Umsetzungsrichtlinien zur optional aufgeschobenen Wegzugsbesteuerung, Mexiko's Entwurf zur Reform des Energie- und Rohstoffsektors, das Bekenntnis der niederländischen Regierung zur verstärkten internationalen Zusammenarbeit im Bereich Steuerpolitik sowie die Reaktion mit einem Gesetzesentwurf auf höchstgerichtliche „Compartmentalization“ Entscheidung des niederländischen Ministeriums.

World Tax Advisor vom 27.9.2013 behandelt insbesondere die Verschärfung der Regelungen zu Unterkapitalisierung und CFC in Griechenland, neue Richtlinien betreffend Steuerfreiheit grenzüberschreitender Leistungen bzw zur Anwendung des 0%igen Steuersatzes in China, neue Rechtsprechung zu den Anforderungen an eine Personengesellschaft als Organträger in Deutschland, neue Richtlinien zu den Anwendungsvoraussetzungen der 1%igen Einkommens(End-)Besteuerung in Indonesien, Steueränderungen 2014 veröffentlicht (Anspruchsverzinsung, R&D, Lohnbesteuerung von Besserverdienern) in den Niederlanden, Änderungen in der Besteuerung von Unternehmen (AMT Regime, Verlustabzug, Versicherungssteuer, Verbrauchsteuer) in Puerto Rico, Lockerung devisenrechtlicher Beschränkungen in Thailand

FTT Newsletter

Die Ausgabe vom 4.9.2013 enthält eine Zusammenfassung von Vorgaben und Richtlinien zur italienischen FTT. Die italienische Finanzverwaltung veröffentlicht im Entwurf eine Abänderung der Verordnung zur italienischen FTT (Abänderung der Verordnung aus Februar 2013) und präsentiert einige Klarstellungen vor allem zur Abgrenzung steuerpflichtiger Finanzinstrumente. Des Weiteren nimmt sie in zwei FAQ-Papieren (zu Equity Instrumenten und zu – seit 1.9. ebenfalls steuerpflichtigen – Equity-Derivaten) Stellung zu häufig gestellten Fragen. Außerdem enthält die Ausgabe auch eine Kurzinformation zur aktuellen politischen Lage in der Tschechischen Republik und deren Position zur Finanztransaktionssteuer auf EU-Ebene.

Veröffentlichungshinweis

Immobilienbesteuerung 3. Auflage

Haunold | Kovar | Schuch | Wahrlich
Linde Verlag
ISBN: 9783707323221
Erscheinungstermin: Mitte Oktober

Das Buch Immobilienbesteuerung in 3. Auflage bietet in zahlreichen für die Praxis aufbereiteten Einzelbeiträgen eine umfassende Analyse der Besteuerung von Immobilieninvestitionen aus nationaler und internationaler Sicht:

- Inkl. Immobilienbesteuerung NEU, AbgÄG 2012 und EStR-Wartungserlass 2013
- Besteuerung von deutschen Investitionen in österreichische Immobilien
- Steuerliche Konsequenzen mietrechtlicher Maßnahmen und Abrechnungen nach dem Mietrechtsgesetz
- Gestaltungsvarianten und Fallbeispiele

NEU in der 3. Auflage: Beleuchtung von problematischen Neuregelungen aus der Praxissicht der Immobilienwirtschaft!



Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
21.11.2013	Kompetenzen im Kontext. Unternehmen. Hochschulen	Wien	09:00

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Website.

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at